

§ 6

Erfassung

(1) Die Erfassung der Wehrpflichtigen erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei. Dazu kann die Deutsche Volkspolizei von staatlichen Organen und Betrieben notwendige Angaben verlangen oder Wehrpflichtige zum persönlichen Erscheinen auffordern.

(2) Den Zeitpunkt der Erfassung sowie den zu erfassenden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Zur Vorbereitung auf die Mobilmachung und den Verteidigungszustand können auch weibliche Bürger jederzeit erfaßt werden. Die Festlegungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

Musterung

§ 7

(1) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrer erstmaligen Einberufung zum Wehrdienst zu mustern. Durch die Musterung wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Wehrdienst tauglich sind und welche sonstige Eignung sie für den Wehrdienst besitzen. Sie dient gleichzeitig der weiteren Vorbereitung der Bürger auf die Wahrnehmung ihres verfassungsmäßig garantierten Rechtes sowie die ehrenvolle Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten.

(2) Den Zeitraum der Musterung und den zu musternden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis der Wehrpflichtigen bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Das gilt auch für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben oder sich länger befristet im Ausland aufhalten. Bei ihnen kann mit der Musterung die Einberufung verbunden werden.

(3) Die Musterung wird von den Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise oder Stadtbezirke vorbereitet und durchgeführt. Die Wehrkreiskommandos bzw. die Räte der Kreise oder Stadtbezirke können dazu anderen staatlichen Organen oder Betrieben Auflagen erteilen.

(4) Für die Musterung sind bei den Wehrkreiskommandos Musterungskommissionen zu bilden.

(5) Eine erneute Musterung kann durchgeführt werden, wenn der Minister für Nationale Verteidigung das bestimmt.

§ 8

(1) Die Wehrpflichtigen haben sich nach der Aufforderung durch die Wehrkreiskommandos oder nach der öffentlichen Bekanntmachung zum festgesetzten Termin am angegebenen Ort zur Musterung zu melden. Wehrpflichtige, die bis zu ihrem vollendeten 19. Lebensjahr keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando persönlich zu melden.

(2) Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Musterung nicht Folge leisten können, haben die Hinderungsgründe unverzüglich den zuständigen Wehrkreiskommandos zu melden. Die Aufforderung zur Musterung gilt, bis den betreffenden Wehrpflichtigen eine andere Entscheidung des Wehrkreiskommandos mitgeteilt wird.

(3) Die Wehrkreiskommandos haben dafür zu sorgen, daß alle Wehrpflichtigen des zu musternden Geburtsjahrganges bzw. Personenkreises in der festgesetzten Zeit gemustert werden. Wehrpflichtige, bei denen das nicht möglich war, können auch danach jederzeit gemustert werden.

§ 9

(1) Die Musterungskommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der Wehrkreiskommandos, der Räte der Kreise oder Stadtbezirke und anderer staatlicher Organe sowie Ärzten zusammen.

(2) Die Musterungskommissionen entscheiden auf Grund

ihrer Feststellungen über die Dienstauglichkeit und die sonstige Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst sowie auf Grund vorliegender Anträge über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst.

(3) Die Musterungskommissionen können zu ihren Beratungen Mitarbeiter staatlicher Organe oder der Betriebe hinzuziehen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Auskünfte bzw. Unterlagen von staatlichen Organen oder Betrieben bzw. von Bürgern zu verlangen oder Ärzte von ihrer beruflichen Schweigepflicht zu befreien.

(4) Die Musterungskommissionen können Wehrpflichtigen Auflagen erteilen, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Herstellung oder Erhaltung der Dienstauglichkeit notwendig ist.

(5) Die Musterungskommissionen können den Wehrpflichtigen weiterhin Auflagen erteilen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst spezielles Wissen und Können, insbesondere durch die Teilnahme an organisierten Ausbildungsmaßnahmen, anzueignen.

(6) Die Angehörigen und Mitarbeiter der Musterungskommissionen unterliegen über die Kenntnisse, die sie während der Musterung erlangen, der Schweigepflicht.

§ 10

Wehrdokumentation

(1) Die Wehrpflichtigen erhalten bei der Musterung oder zu einem anderen von den Wehrkreiskommandos festzulegenden Zeitpunkt Wehrdienstausweise. Die Wehrdienstausweise sind von den Wehrpflichtigen sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Wehrdienstausweises ist unverzüglich dem zuständigen Wehrkreiskommando bzw. während des Wehrdienstes dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

(2) Für weibliche Bürger, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die weitere Wehrdokumentation führen die Wehrkreiskommandos bzw. während des Wehrdienstes die zuständigen Vorgesetzten.

§ 11

Einberufungsüberprüfung und Feststellung der Dienstauglichkeit

(1) Die Wehrkreiskommandos können in Vorbereitung der Einberufung zum Wehrdienst Einberufungsüberprüfungen durchführen. Bei der Einberufungsüberprüfung werden für die Wehrpflichtigen die Teilstreitkräfte, die einzelnen Waffengattungen, Spezialtruppen bzw. Dienste der Nationalen Volksarmee bestimmt, zu denen voraussichtlich die Einberufung erfolgt. Während der Einberufungsüberprüfung ist bei Notwendigkeit die Dienstauglichkeit und sonstige Eignung der Wehrpflichtigen zu überprüfen. In besonderen Fällen können die Wehrkreiskommandos Maßnahmen zur Feststellung der Dienstauglichkeit der Wehrpflichtigen anordnen. Die Festlegungen der §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Kommissionen werden nach den Erfordernissen gebildet. Außerhalb der Musterung oder Einberufungsüberprüfung erteilen die Leiter der Wehrkreiskommandos die Auflagen nach § 9 Abs. 5.

(2) Soweit es erforderlich ist, den Gesundheitszustand von weiblichen Bürgern festzustellen, die nach § 12 Abs. 4 einen Einberufungsbefehl erhalten sollen bzw. haben, und eine solche Feststellung anders nicht möglich ist, kann für sie von den Wehrkreiskommandos das Erscheinen zur Feststellung der Dienstauglichkeit nach Abs. 1 angeordnet werden.

§ 12

Einberufung zum Wehrdienst

(1) Den Termin der Einberufung zum Wehrdienst bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung. Zum freiwilligen Wehrdienst kann die Einberufung vorgenommen werden, wenn die betreffenden Wehrpflichtigen die entsprechenden